

## 1. Zweck

Mit der Darlehenskasse soll

- 1.1 eine möglichst hohe Eigenfinanzierung der Genossenschaft Hofgarten (*geho*) eigenen Liegenschaften erreicht werden;
- 1.2 den Mieter\*innen und der *geho* nahestehenden Personen Gelegenheit zu einer sicheren und zinstragenden Anlage von Geldbeträgen geboten werden;
- 1.3 sowohl für die *geho*, als auch für die Kontoinhaber\*innen ein Zinsvorteil angestrebt werden.

## 2. Führung der Darlehenskasse

- 2.1 Die Führung der Darlehenskasse erfolgt durch die Geschäftsstelle der *geho*. Die Rechnungsprüfung wird durch die gewählte Revisionsstelle der *geho* ausgeführt.
- 2.2 Alle Personen, welche in die Geschäftsführung der Darlehenskasse Einblick haben, sind zu strengster Verschwiegenheit verpflichtet. Auskünfte dürfen nur den Kontoinhaber\*innen und allfälligen Bevollmächtigten erteilt werden.

## 3. Berechtigung zur Kontoeröffnung, Kontoführung

- 3.1 Die Darlehenskasse eröffnet und führt Konten für:
  - Genossenschafter\*innen, Mieter\*innen von Wohnungen
  - Ehemalige Genossenschafter\*innen und Mieter\*innen
  - Familienangehörige von Mieter\*innen, die mit dem/der Mieter\*in im gleichen Haushalt leben. Diese dürfen das Konto nach Auszug weiterführen
  - Aktive und pensionierte Arbeitnehmer\*innen der *geho*
  - Aktive und ehemalige Vorstandsmitglieder der *geho*.
- 3.2 Kontoeröffnungen für Personen oder Institutionen, die nicht vollumfänglich dem umschriebenen Kreis der Berechtigten entsprechen, bedürfen einer Bewilligung durch den Vorstand.
- 3.3 Ein Konto kann nur auf eine Person lauten. Jede Person kann nur ein Konto eröffnen.
- 3.4 Die Eröffnung von Konten kann vom Vorstand der *geho* ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

## 4. Einzahlungen

- 4.1 Einzahlungen können nur per Überweisung auf das Konto der *geho* getätigt werden. Ein Bargeldverkehr ist nicht möglich.
- 4.2 Post- bzw. Bankbelege werden als rechtsgültig anerkannt. Eingangsbestätigungen für eingegangene Zahlungen werden erst ab einem Betrag von 5'000 CHF versandt.
- 4.3 Die Mindesteinzahlung pro Transaktion beträgt 500 CHF.
- 4.4 Der Vorstand kann die Entgegennahme von Einzahlungen vorübergehend einstellen oder einschränken.
- 4.5 Die *geho* kann in Einzelfällen die Annahme von Geldern verweigern, insbesondere wenn die Herkunft der Gelder unklar, der Betrag unverhältnismässig hoch ist oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt.

## 5. Auszahlungen

- 5.1 Bei den Einlagen in die DAKA handelt es sich um mittel- bis langfristige Anlagen. Deshalb soll die Häufigkeit der Auszahlungen auf ein Minimum beschränkt werden. Ein DAKA-Konto dient der Geldanlage und kann nicht ein Kontokorrentkonto bei der PostFinance bzw. Bank ersetzen.
- 5.2 Werden auf einem DAKA-Konto übermässige Transaktionen (Ein- und Auszahlungen) festgestellt, kann das Konto vorübergehend für sechs bis zwölf Monate eingefroren werden.
- 5.3 Die Geschäftsbeziehung kann jederzeit aus wichtigen Gründen fristlos aufgelöst werden. Namentlich bei Gefahr einer Rufschädigung der *geho* (beispielsweise Zweifel an der Herkunft der Gelder, kein guter Leumund oder zweifelhaftes Geschäftsgebahren der/des Kontoinhaber\*in, o.ä.)
- 5.4 Die *geho* leistet auf Verlangen Auszahlungen wie folgt:  
Pro Konto
  - bis CHF 10'000 pro Kalendermonat ohne Kündigung
  - über CHF 10'000 bis CHF 50'000 nach Ablauf einer Kündigungsfrist von 3 Monaten
  - über CHF 50'000 nach Ablauf einer Kündigungsfrist von 6 Monaten
- 5.5 In begründeten Fällen kann die *geho* Beträge über CHF 10'000 vorzeitig auszahlen. In solchen Fällen wird der Zins für die Zeit ab Auszahlungsdatum bis zum Ende der ordentlichen Kündigungsfrist vom Auszahlungsbetrag abgezogen.
- 5.6 Die Laufzeit der Einlagen hat mindestens 6 Monate zu betragen.
- 5.7 Lautet das Konto auf den Namen eines/einer Minderjährigen, dann

- dürfen Auszahlungen nur mit schriftlicher Zustimmung einer bevollmächtigten Person vorgenommen werden.
- 5.8 Es können nicht mehrere Beträge gleichzeitig gekündigt werden. Solange eine Kündigungsfrist läuft, kann keine neue Kündigung erfolgen.
  - 5.9 Ein Übertrag von einem Darlehenskonto bei der *geho* auf ein anderes Darlehenskonto bei der *geho* ist jederzeit ohne Kündigungsfrist und ohne Betragsbeschränkung möglich.
  - 5.10 Auszahlungsaufträge sind schriftlich (Brief oder E-Mail) an die *geho* zu richten. Auszahlungen erfolgen ausschliesslich auf ein PostFinance- bzw. Bankkonto der/des Kontoinhaber\*in.
  - 5.11 Das Konto kann nicht überzogen werden.
  - 5.12 Bei Austritt/Wegzug aus der *geho* werden grundsätzlich sämtliche Konten im Rahmen der Auszugsabrechnung aufgelöst. In Ausnahmefällen behält sich die *geho* die Anwendung von Artikel 5.4 resp. 5.13 vor. Auf Wunsch der jeweiligen Kontoinhaber\*innen können gemäss Artikel 3.1 trotz Austritt/Wegzug aus der *geho* einzelne oder alle Konti bei der DAKA bestehen bleiben.
  - 5.13 Der Vorstand hat das Recht, Einlagen unter Einhaltung der unter Artikel 5.4 erwähnten Kündigungsfristen zu kündigen.
  - 5.14 Bei ausserordentlicher Beanspruchung der DAKA und/oder aussergewöhnlichen Geldmarktverhältnissen kann der Vorstand vorübergehend die Rückzahlungen einschränken und/oder die Kündigungsfristen verlängern.

## 6. Gebühren/Spesen/Verzinsung

- 6.1 Die Darlehenskonti sind grundsätzlich gebühren- und spesenfrei. Bei übermässigen Transaktionen oder zusätzlichen administrativem Aufwand behält sich die *geho* das Verrechnen von Spesen vor.
- 6.2 Die Guthaben werden am Tag der Gutschrift auf dem PostFinance- bzw. Bankkonto der *geho* nicht verzinst. Die Verzinsung endet inkl. dem Tag der Rückzahlung vom PostFinance- bzw. Bankkonto der *geho*.
- 6.3 Der Nettozins wird jährlich per 31. Dezember zum Kapital geschlagen und mit diesem weiter verzinst.
- 6.4 Der Zinssatz wird vom Vorstand nach Massgabe der Verhältnisse am Kapitalmarkt festgelegt. Er hat zwischen dem hypothekarischen Referenzzinssatz bei Mietverhältnissen und dem Sparkontozins der Zürcher Kantonalbank zu liegen. Änderungen werden den Kontoinhaber\*innen zeitnah vor Inkrafttreten bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt in den üblichen Publikationsorganen der *geho*.

## 7. Kontoauszug

- 7.1 Jeweils bis spätestens Ende Januar erstellt die *geho* zu Händen der Kontoinhaber\*innen einen Kontoauszug per 31. Dezember des Vorjahres mit Angaben über den Eröffnungssaldo, sämtliche Ein- und Auszahlungen, den Bruttozins, eventuell die eidg. Verrechnungssteuer, den Zinssatz und allfällige Zinssatzänderungen während des vergangenen Jahres.
- 7.2 Kontoauszüge, die innert Monatsfrist nicht schriftlich beanstandet werden, gelten als genehmigt.

## 8. Haftung

- 8.1 Für die Verbindlichkeiten der Darlehenskasse haftet das gesamte Genossenschaftsvermögen der *geho*.

## 9. Vollmachten

- 9.1 Vom/von der Kontoinhaber\*in erteilte Vollmachten sind bei der *geho* zu hinterlegen. Die *geho* betrachtet eine Vollmacht solange als gültig, bis ihr vom/von der Kontoinhaber\*in, seinen/ihren gesetzlichen Vertreter\*innen oder seinem/seiner ihrem/ihrer Rechtsnachfolger\*in schriftlich ein Widerruf zur Kenntnis gebracht wird. Alle Vollmachten erlöschen nicht mit dem Tod, der Verschollenerklärung, dem Verlust der Handlungsfähigkeit und dem Konkurs des/der Kontoinhaber\*in.

## 10. Weitere Bestimmungen

- 10.1 Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln entstehenden Schaden tragen die Kontoinhaber\*innen, sofern die *geho* kein grobes Verschulden trifft.
- 10.2 Schaden, der aus Übermittlungsfehlern entsteht, tragen die Kontoinhaber\*innen, sofern die *geho* kein grobes Verschulden trifft
- 10.3 Bei Schäden aus mangelhafter Auftragsausführung haftet die *geho* lediglich für den Zinsausfall, und auch dies nur bei grobem Verschulden.
- 10.4 Die *geho* ist berechtigt, das Darlehensguthaben jederzeit mit Forderungen zu verrechnen, die ihr gegenüber dem/der Kontoinhaber\*in oder dessen/deren Rechtsnachfolger\*in zustehen.
- 10.5 Mitteilungen der *geho* erfolgen rechtsverbindlich an die letzte der *geho* bekannt gegebene Adresse.
- 10.6 Der Vorstand kann dieses Reglement jederzeit ändern. Änderungen werden schriftlich mindestens vier Wochen vor Inkrafttreten bekannt gegeben.

## 11. Gültigkeit und Übergangsregelung

11.1 Dieses Reglement wurde vom Vorstand am 7. Februar 2023 genehmigt und tritt per 1. November 2023 in Kraft.

Für die Anwendung der Ziffer 3.1 gilt eine Übergangsfrist von 2 Jahren. Mit Ablauf dieser Frist werden Konten, welche den Vorgaben nicht entsprechen, nicht mehr verzinst.